

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

8. Stück vom Jahre 1881.

Nr. XVII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 23. September 1881.

betreffend die Nachweisung der Militärbehörden und Personen, welche bei der Pfändung des Dienst Einkommens der Offiziere und Beamten im Ressort der Königlich Preussischen Militär-Verwaltung und der Pensionen dieser Personen berufen sind, den Militär-Fiskus als Drittschuldner im Sinne der §§ 730 ff. der Civilproceßordnung zu vertreten.

Für den Bereich der Königlich Preussischen Militär-Verwaltung ist die nachstehend abgedruckte Nachweisung derjenigen Militärbehörden und Personen aufgestellt worden, welche bei der Pfändung des Dienst Einkommens der Offiziere und Beamten der Militärverwaltung, sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in den Ruhestand berufen sind, den Militär-Fiskus als Drittschuldner im Sinne der §§. 730 ff. der Civilproceßordnung zu vertreten.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Rudolstadt, den 23. September 1881.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.